

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. Januar 1996

154. Richt- und Nutzungsplanung Rümliang (Erläuterungsbegehren)

Mit RRB Nr. 2931/1995 genehmigte der Regierungsrat die Revision der Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Rümliang. Von der Genehmigung der BauO wurden die Artikel 2.7.4, 2.7.5, 2.7.8, 2.7.9, 2.7.10, 2.8.4 und 2.11, soweit sie die Kernzone K 1 Katzenrüti betreffen, ausgenommen (Dispositiv Ziffer II lit. a).

Mit Schreiben vom 16. November 1995 stellen Otto, Werner, Peter und Walter Weber, Willi Geering und Hans Flückiger, alle in Rümliang, vertreten durch Rechtsanwalt Peter Rütimann, Winterthur, ein Erläuterungsbegehren zu Dispositiv Ziffer II lit. a mit den Fragen:

1. Auf welche Erwägungen des Beschlusses bezieht sich die Dispositiv Ziffer III, in deren Sinn die Vorschriften für die Kernzone K 1 Katzenrüti zu überarbeiten sind?
2. Von welchen konkreten denkmalpflegerischen Gestaltungszielen geht der Kanton für die Kernzone K 1 Katzenrüti aus, wenn er den Artikeln 2.7.4, 2.7.5, 2.7.8, 2.7.9, 2.7.10, 2.8.4 sowie 2.11 die Genehmigung verweigert?
3. Sind aufgrund dieses Entscheids die nicht genehmigten Bestimmungen in Ziffer 2.7.8, 2.7.9, 2.8.4 und 2.11 für eine Anpassung an die Kernzone K 1 Katzenrüti überhaupt überarbeitungsfähig?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Erläuterungsbegehren von Otto, Werner, Peter und Walter Weber, Willy Geering und Hans Flückiger wird wie folgt Stellung genommen:

In den Erwägungen von RRB Nr. 2931/1995 wird ausgeführt, das Ortsbild von Katzenrüti habe regionale Bedeutung und sei in das überörtliche Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder aufgenommen und im regionalen Gesamtplan entsprechend bezeichnet worden. Schutzwürdig sei insbesondere die weitgehend intakte Dachlandschaft, in welcher Dachaufbauten ortsfremd sind. Einer Änderung der BauO, die Dachaufbauten und Dachflächenfenster in der Kernzone von Katzenrüti zulassen sollte, habe die Genehmigung durch den Regierungsrat verweigert werden müssen (RRB Nr. 2806/1991). Letztinstanzlich sei dieser Entscheid durch das Bundesgericht geschützt worden (BGE 1 P. 632/1991: 1 P. 648/1991 vom 19. August 1992). Entgegen dem Antrag des Gemeinderates Rümliang habe die Gemeindeversammlung einige Änderungen an den Bestimmungen für die Kernzone K 1 beschlossen. So seien in Art. 2.7.4 BauO Dachflächenfenster in der Grösse von 0,45 m² in geringer Anzahl für die Belichtung von Nebenräumen, in Art. 2.7.5 BauO weitere Dachflächenfenster dieser Grösse für Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume gestattet, in Art. 2.7.8, 2.7.9 und 2.7.10 BauO Dachaufbauten weiterhin zugelassen, in Art. 2.8.4 BauO sinngemäss Balkone auch an den Giebelfassaden bewilligt und schliesslich in Art. 2.11 BauO Sonnenkollektoren und Solarzellen auf Dächern gestattet worden. Diese Vorschriften widersprechen den für die Ortsbilder von überkommener Bedeutung festgesetzten Schutzziele. Für das Ortsbild Katzenrüti hätten sich seit dem Entscheid des Bundesgerichts die Verhältnisse nicht geändert, so dass die Kernzonenvorschriften für diesen Ortsteil im erwähnten Umfang von der Genehmigung auszunehmen seien.

Dass die Vorschriften für die Kernzone Katzenrüti überarbeitungsfähig sind, ergibt sich ohne weiteres daraus, dass der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einen Antrag für die detaillierten Vorschriften für die Kernzone Katzenrüti unterbreitet hatte, der von der Baudirektion im Vorprüfungsverfahren als voraussichtlich genehmigungsfähig erklärt worden war. Bei dieser Sachlage ergibt sich, dass der RRB Nr. 2931/1995 weder unklar noch widersprüchlich ist und demzufolge keiner Erläuterung bedarf (Kölz, N. 85 zu § 20 VRG, am Anfang). Damit fällt die Ansetzung einer neuen Beschwerdefrist ausser Betracht.

II. Mitteilung an Peter Rütimann, Rechtsanwalt, Oberer Graben 28, Postfach 209, 8402 Winterthur, den Gemeinderat Rümlang, 8153 Rümlang, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi